

5. Gemeinsame Verfahrensstandards von Schule und Jugendhilfe  
bei ambulanter Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII mit Anteilen von Schulbegleitung  
Stand: 20.06.2012

1. Die Hilfe wird zur Vermeidung stationärer Unterbringung ausschließlich als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt. Ein ärztliches Gutachten, das nicht älter als ein Jahr ist, liegt vor. Die Teilhabebeeinträchtigung ist sozialpädagogisch geprüft.
2. Die Schule bezieht **in jedem Fall** den schulischen Tandem-Partner ein. Dadurch werden die Lehrer umfassend über schulische Unterstützungsangebote beraten. Ein aussagefähiger Schulbericht und ein Lern-/Förderplan, aus dem die schulischen Maßnahmen zur Stabilisation hervorgehen, liegen vor.
3. Die Schule holt **in jedem Fall** eine Stellungnahme der Kreiskoordinatorinnen für schulische Erziehungshilfen auf dem Schulbericht ein. **Ausnahme:** Bei Autisten wird sie durch eine Stellungnahme des Beratungsinstituts für Autismus des IQSH, ggf. unter Beteiligung der Autismus-Beauftragten an den Förderzentren, ersetzt.
4. Eine Bewilligung erfolgt nur, wenn eine Lösung innerhalb des Schulsystems ohne Unterstützung des Jugendamtes nicht möglich ist.
5. Der Unterstützungsbedarf im Einzelfall wird gemeinsam in der Erziehungskonferenz definiert (Ziele der Hilfe, Art der fachlichen Unterstützung, zeitlicher Umfang, Einbindung in den Schulalltag). Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten erhält die Schule das Protokoll der Erziehungskonferenz.
6. Schulbegleitung wird in der Regel unterrichtsgebunden gewährt.
7. Orientiert am Unterstützungsbedarf wird ein/e geeignete/r Helfer/in ausgewählt und vom Fachdienst Jugend beauftragt.
8. Die Bewilligungsdauer lehnt sich an die Schulhalbjahresfristen an.
9. Die Helfer dokumentieren ihre Tätigkeit nachvollziehbar. Der Allgemeine Soziale Dienst erhält 4 Wochen vor Schulhalbjahresende einen fortgeschriebenen Lern-/ Förderplan der Schule und einen schriftlichen Bericht des Helfers, der den im Hilfeplanverfahren festgelegten Mindestanforderungen entspricht.
10. Das Jugendamt teilt den Kreiskoordinatorinnen für schulische Erziehungshilfen für eine Gesamtübersicht mit, für welches Kind welche Maßnahme beschlossen wurde.

Die Standards gelten seit dem Schuljahr 2012/2013 und werden gemeinsam fortgeschrieben.